

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

15.11.2016

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-227/15

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1899

Geltungsdauer

vom: **15. November 2016**

bis: **1. November 2017**

Antragsteller:

Schüco International KG

Karolinenstraße 1-15
33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung

"Schüco AWS 60 FR 30, Typ .." und

"Schüco AWS 70 FR 30, Typ .."

der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 18 Seiten und 17 Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.14-1899 vom 20. Mai 2011, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom
16. Juni 2016.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen, "Schüco AWS 60 FR 30, Typ .." und "Schüco AWS 70 FR 30, Typ .." genannt, und ihre Verwendung als Konstruktion der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung gilt im bauaufsichtlichen Sinne als raumabschließend (jedoch nicht wärmestrahlungsisolierend), dichtschießend und selbstschließend (s. Abschnitt 2.1). Zum Nachweis der Dauerfunktion wurde die Konstruktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Verwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.1.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist aus einem Rahmen, dem Flügel - einschließlich der Glashalteleisten, einer Scheibe und den Dichtungen -, den Befestigungsmitteln und den Zubehörteilen nach Abschnitt 2.1.3 herzustellen.

Rahmen und Flügelrahmen der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung werden unter Verwendung spezieller, wärmegeprägter Aluminium-Verbundprofile hergestellt.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

1.1.3 In Abhängigkeit der verwendeten Zubehörteile werden folgende Ausführungsvarianten der Konstruktion unterschieden:

- "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" (mit Feststellung) und
- "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" (mit Feststellung) und
- "Schüco AWS 60 FR 30, Typ M" (ohne Feststellung) und
- "Schüco AWS 70 FR 30, Typ M" (ohne Feststellung)

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bestimmungsgemäß geschlossen (Varianten des Typs M) oder sie ist temporär offen gehalten und im Brand- oder Störfall oder bei Handauslösung selbstschließend (Varianten des Typs E) (s. Abschnitt 2.1).

Das Offenhalten der Brandschutzverglasung darf nur unter Aufsicht erfolgen.

1.1.3.1 Alle Ausführungsvarianten der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung werden mit

- | | | |
|---|---------------------|---|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1899

Seite 4 von 18 | 15. November 2016

- speziellen Beschlägen und Konstruktionsbändern nach Abschnitt 2.1.3.1 und
 - einem speziellen Schließer nach Abschnitt 2.1.3.2, der jeweils in den Flügel integriert ist, jeweils gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1898 ausgeführt.
- 1.1.3.2 Die Ausführungsvarianten "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" und "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" sind zusammen mit den weiteren Komponenten einer speziellen Feststallanlage nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1898, bestehend aus Brandmeldern, Energieversorgung und Hilfseinrichtungen gemäß Abschnitt 2.1.4, auszuführen. Diese Feststallanlage ist für das Offenhalten des Flügels geeignet und löst im Brand- oder Störfall oder bei Handauslösung ein Schließen des Flügels der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung aus.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dient nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren oder äußeren Wänden.

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind für einen Temperaturbereich zwischen -5 °C und +70 °C nachgewiesen

- 1.2.2 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 4.2.2 eingebaut/angeschlossen werden.

- 1.2.3 Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen die nachstehend angegebenen Rahmenaußenmaße (Zarge) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 758 mm x 1138 mm,
- größte Abmessungen: 1398 mm x 1998 mm

Das maximal zulässige Flügelgewicht beträgt 130 kg.

- 1.2.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.5 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

- 1.2.6 Sie darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.

- 1.2.7 Sofern Anforderungen an den Wärmeschutz gestellt werden ist bei der Nachweisführung Abschnitt 3 zu beachten.

Die Verwendung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden.

- 1.2.8 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/34/EU³ zu beachten.

³ 2014/34/EU

RICHTLINIE 2014/34/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

2.1.1 Eigenschaften der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

2.1.1.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 17 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung"⁴ enthalten.

Die Bestandteile der Brandschutzverglasung müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und ggf. auch Herstellungsverfahren denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

2.1.1.2 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-13¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191⁷) bestimmt. Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 10.000 Zyklen unterzogen.

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß der oben genannten Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ebenfalls berücksichtigt.

2.1.1.3 Dichtheit

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss im Zargenbereich des Flügels mit einer mindestens vierseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.1.4 Wärme- und Schallschutz

s. Abschnitt 3.2

2.1.1.5 Sonstige Eigenschaften

Für den Zulassungsgegenstand wurden folgende sonstige Eigenschaften nachgewiesen:

Widerstandsfähigkeit bei Windlast nach DIN EN 12210:2003-08: Klasse C5/B5

Schlagregendichtheit nach DIN EN 12208:2000-06: Klasse 9A

Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207:2000-06: Klasse 4

Stoßfestigkeit nach DIN EN 13049:2003-08: Klasse 4

2.1.2 Aufbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

2.1.2.1 Rahmen, Flügel

Rahmen und Flügel der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung müssen aus speziellen, wärmegeämmten Aluminium-Verbundprofilen und Aluminium-Glashalteleisten der Firma Schüco International KG, Bielefeld, und gemäß Anlage 5 bestehen.

⁴ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und – soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird – den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen

⁵ DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuerschutzabschlüsse

⁶ DIN 4102-18:1991-3 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁷ DIN EN 1191 Fenster und Türen - Dauerfunktionsprüfung - Prüfverfahren

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1899

Seite 6 von 18 | 15. November 2016

Diese Verbundprofile und die Glashalteleisten sind aus stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088⁹ und DIN EN 12020-1¹⁰ aus Aluminium der Legierung EN AW 6060 herzustellen. In den Hohlräumen der äußeren Profilkammern sind spezielle Isolatoren¹³ der Firma Schüco International KG, Bielefeld, anzuordnen.

In den Hohlräumen der äußeren Profilkammern sind spezielle Isolatoren¹³ der Firma Schüco International KG, Bielefeld, anzuordnen. Bei Ausführung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung der Typen "Schüco AWS 70 FR 30, Typ .." sind zusätzlich spezielle Isolatoren¹³ der Firma Schüco International KG, Bielefeld, in der mittleren Profilkammer anzuordnen.

Rahmen und Flügel müssen eine Einheit bilden. Das maximal zulässige Flügelgewicht beträgt 130 kg.

2.1.2.2 Scheiben

Für die Verglasung des Flügels ist eine der folgenden Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5¹¹ der Firma Pilkington Deutschland AG, Gelsenkirchen, zu verwenden:

- "Pilkington Pyrodur-Typ 30-2.. Iso" oder
"Pilkington Pyrodur-Typ 30-3.. Iso"
entsprechend Anlage 16

2.1.2.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen der Scheibe und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind spezielle EPDM- Dichtungen⁸ der Firma Schüco International KG, Bielefeld, entsprechend Anlage 5 einzubauen.

2.1.2.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 4.2.2 müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung bzw. Bewertung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

Für die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an bekleideten Stahlbauteilen nach Abschnitt 4.2.2 oder der angrenzenden Fassadenkonstruktion nach Abschnitt 4.2.2 müssen Schrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.3 Zubehöerteile

Der Zulassungsgegenstand muss mit den nachstehend genannten Zubehöerteilen ausgerüstet sein:

2.1.3.1 Beschläge

Für den Zulassungsgegenstand sind folgende, spezielle Beschläge der Firma Schüco International KG, Bielefeld, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1898 zu verwenden:

- "Drehbeschlag V130 RS", Artikelnummer 242914 oder
"Drehbeschlag V130 LS", Artikelnummer 242915,
- "Brandschutzverriegelung", Artikelnummer 243312,

9	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
11	DIN EN 1279-5:2005-08	Glas im Bauwesen; Mehrscheiben- Isolierglas; Teil 5: Konformitätsbewertung

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1899

Seite 7 von 18 | 15. November 2016

- "Handhebel, Standard", Artikelnummern 247001 bis 247006, oder
"Handhebel, abschließbar", Artikelnummern 247033 bis 247036 und 247038, oder
"Handhebel, absperren", Artikelnummern 247289 bis 247292 und 247294
- "Öffnungsbegrenzer", Artikelnummer 243167, wahlweise

2.1.3.2 Schließer

Für den Zulassungsgegenstand ist einer der folgenden speziellen Schließer der Firma Schüco International KG, Bielefeld, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1898, der jeweils in den Flügel integriert ist, zu verwenden (s. Anlage 7):

- "Schüco Integrierter Fensterschließer EMF RS" (mit Feststellung),
Artikelnummer 212758, oder
- "Schüco Integrierter Fensterschließer EMF LS" (mit Feststellung),
Artikelnummer 212759, oder
- "Schüco Integrierter Fensterschließer LS" (ohne Feststellung),
Artikelnummer 212761, oder
- "Schüco Integrierter Fensterschließer RS" (ohne Feststellung),
Artikelnummer 212762

Diese Schließer müssen mit denen übereinstimmen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

2.1.4 Feststellanlage

2.1.4.1 Allgemeines

Für die spezielle Feststellanlage der Firma Schüco International KG, Bielefeld, gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1898 für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung vom Typ "Schüco AWS .. FR 30, Typ E" (mit Feststellung) müssen nachfolgend genannte, der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1898 und den Zulassungsprüfungen entsprechende Geräte¹² verwendet werden:

- Brandmelder mit Auslösevorrichtung in Form von:
 - Rauchmeldern mit Relaiskontakt vom Typ "Optischer Rauchschalter, Artikelnummer 262.719" der Firma Schüco International KG, Bielefeld, Betriebsspannung 24 V oder
 - Wärmemeldern mit Relaiskontakt vom Typ "Thermodifferentialschalter TDS 247", Artikelnummer 5100158, der Firma Hekatron, Sulzburg, Betriebsspannung 24 V
- jeweils in Verbindung mit einem Sockel, Artikelnummer 262.720 oder einem Wandmontagesockel, Artikelnummer 262.721.

- Energieversorgung in Form von Netzgeräten der Firma Schüco International KG, Bielefeld wahlweise vom Typ

- "Netzteil AP 350", Artikelnummer 262.723¹⁶ oder
- "Netzteil AP 900", Artikelnummer 262.724¹⁶

Technische Daten der vorg. Geräte:

- Eingangs-Nennspannung: 230 V AC
- Ausgangs-Nennspannung: 24 V DC
- Temperaturbereich: +5 °C bis +40 °C

- Hilfseinrichtung in Form eines Tasters, Artikelnummer 262.718

Die elektrisch betriebene Feststellvorrichtung ist in den speziellen Schließer mit den Artikelnummern 212758 bzw. 212759 nach Abschnitt 2.1.3.2 integriert.

¹²

Die genauen Angaben zur Produktspezifikation sind in den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1899

Seite 8 von 18 | 15. November 2016

Die Feststellvorrichtung muss den Flügel der Brandschutzverglasung sicher und unverzüglich freigeben, wenn die Auslösevorrichtung angesprochen hat. Die Geräte der Feststellanlage müssen denen den Zulassungsprüfungen zugrunde liegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Es dürfen nur Geräte mit 24 V Gleichstrom verwendet werden.

2.1.4.2 Brandmelder mit Auslösevorrichtung

Die Rauchmelder und Wärmedifferenzialmelder müssen den hinterlegten Angaben¹³ entsprechen. Die Brandmelder steuern über ein Relais die Feststellvorrichtung und müssen über die Energieversorgung (Netzgerät) an das örtliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Im Alarmzustand wird der eingebaute Relaiskontakt geöffnet und schaltet die Feststellvorrichtung frei. Kommt es zu einem Spannungsausfall oder einer Störung, wird ebenfalls der Relaiskontakt geöffnet.

2.1.4.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung muss die angeschlossenen Brandmelder mit Auslösevorrichtung und die Feststellvorrichtung mit Gleichstrom 24 V versorgen. Sie muss der Norm DIN EN 60950-1¹⁴ entsprechen. An eine Energieversorgung dürfen mehrere Brandmelder angeschlossen werden. Durch ein Netzgerät vom Typ "Netzteil AP 900", Artikelnummer 262724 dürfen mehrere Feststellanlagen mit Energie versorgt werden.

2.1.4.4 Hilfseinrichtung

Die Feststellvorrichtung muss auch von Hand – mit Taster - ausgelöst werden können. Der Taster muss rot sein, den hinterlegten Angaben¹³ entsprechen und die Aufschrift tragen:

"Brandschutzfenster schließen"

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung**2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung****2.2.1.1 Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen**

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für die

- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- Handhebel und den Öffnungsbegrenzer nach Abschnitt 2.1.3.1 sowie
- Taster nach Abschnitt 2.1.4.1

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

2.2.1.2 Die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.3 und die Geräte nach Abschnitt 2.1.4 dürfen verwendet werden, wenn ihre Eignung im Zulassungsverfahren für diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wurde.**2.2.1.3 Der Antragsteller hat die Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen, wie die "Konstruktionsmerkmale für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" – und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.**

Der Antragsteller hat dem Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung eine "Planungs- Einbau- und Wartungsanleitung" auszuhändigen.

¹³ Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁴ DIN EN 60950-1:2001-12 einschl. Berichtigung 2002-06; Sicherheit von Einrichtungen der Informationstechnik

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1899

Seite 9 von 18 | 15. November 2016

Die Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung darf nur von Unternehmen gemäß Abschnitt 4.1 erfolgen.

2.2.1.4 Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist gemäß den "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung" mit seinem Rahmen und Flügel aus speziellen, wärmegeprägten Aluminium-Verbundprofilen und Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.1, ggf. einer Scheibe nach Abschnitt 2.1.2.2 und Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, unter Verwendung der Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.3 werksmäßig vorzufertigen bzw. herzustellen.

2.2.1.5 Der Transport der ggf. getrennt gelieferten Glasscheiben darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen, ebenso sind große Temperaturschwankungen und Einwirkung von Feuchtigkeit zu vermeiden.

2.2.2 Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
"Schüco AWS 60 FR 30, Typ E"¹⁵ oder "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E"¹⁵ oder
"Schüco AWS 60 FR 30, Typ M"¹⁵ oder "Schüco AWS 70 FR 30, Typ M"¹⁵
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1899
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

Der Hersteller hat jeder beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung eine "Planungs-, Einbau- und Wartungsanleitung" beizulegen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Für die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, die Handhebel und den Öffnungsbegrenzer nach Abschnitt 2.1.3.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204: 2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung
Die Bestätigung der Übereinstimmung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung vom Typ:

- "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" oder
- "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" oder

¹⁵

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben "Ü" angebracht werden.

- "Schüco AWS 60 FR 30, Typ M" oder
- "Schüco AWS 70 FR 30, Typ M"

mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung eine für den Zulassungsgegenstand bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk, der speziellen Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3, der Handhebel und Öffnungsbegrenzer nach Abschnitt 2.1.3.1 sowie der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Herstellung und die Überwachung der Herstellung"⁴ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zusätzlich gelten für die werkseigene Produktionskontrolle an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung"^{4,16}. Es sind die "zusätzlichen Funktionsprüfungen an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung"^{4,17} durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

¹⁶ Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung" sind beim DIBt hinterlegt.

¹⁷ Die Angaben zur Durchführung der zusätzlichen Funktionsprüfungen an der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung sind beim DIBt hinterlegt.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung vom Typ:

- "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" und
- "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" und
- "Schüco AWS 60 FR 30, Typ M" und
- "Schüco AWS 70 FR 30, Typ M"

ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen. Die Intervalle der Fremdüberwachung sind in den "Maßnahmen zur Fremdüberwachung der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung"^{4, 18} festgelegt.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise

3.1.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung muss mit den angrenzenden Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen der Brandschutzverglasung auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Die Bauteile über der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

3.1.2 Nachweis der Scheiben bei Außenanwendung

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Vertikalverglasung sind nach DIN 18008-1 und -2¹⁹ für die im Einzelfall geltenden Verhältnisse zu führen.

¹⁸ Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung der Herstellung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

¹⁹ DIN 18008-1,-2:2010-12 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

3.2 Wärme- bzw. Schallschutz

3.2.1 Wärmeschutz

Der Bemessungswert U des Wärmedurchgangskoeffizienten der Brandschutzverglasung ist nach DIN EN ISO 12631²⁰ unter Berücksichtigung folgender Festlegungen zu ermitteln.

- Für den Rahmen der Brandschutzverglasung gelten die Bemessungswerte U_f des Wärmedurchgangskoeffizienten
- 2,7 W/(m²·K) für Blendrahmentiefe 60 mm und Flügelrahmentiefe 70 mm bzw.
- 2,2 W/(m²·K) für Blendrahmentiefe 70 mm und Flügelrahmentiefe 80 mm

ohne weiteren Nachweis. Für die Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas der Brandschutzverglasung gilt der im Rahmen der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 1279-5 vom Hersteller deklarierte Wärmedurchgangskoeffizient (Nennwert) als Bemessungswert U_g des Wärmedurchgangskoeffizienten.

- Der längenbezogene Wärmedurchgangskoeffizient Ψ ist nach DIN EN ISO 12631²⁰, Anhang B, zu ermitteln.

Für den Gesamtenergiedurchlassgrad g und den Lichttransmissionsgrad τ_v gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4108-4²¹.

3.2.2 Schallschutz

Die Verwendung der Brandschutzverglasung in Konstruktionen, an die Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

4 Bestimmungen für die Herstellung und den Einbau

4.1 Allgemeines

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen hergestellt und/oder eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend durch die Firma Schüco International KG, Bielefeld, geschultes Personal dafür einsetzen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen und der Personen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen und/oder einzubauen und/oder die Abnahmeprüfungen für die Feststellanlage entsprechend Abschnitt 4.6 durchzuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

4.2.1 Allgemeines

Der Antragsteller hat die Einbauer der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen (Zulassungsgegenstände) über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Einbau anhand der mitgelieferten "Planungs-, Montage- und Wartungsanleitung" zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

4.2.2 Einbau in Wände/Anschluss an Bauteile

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90 °) in

20	DIN EN ISO 12631:2013-01	Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden – Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
21	DIN 4108-4:2013-02	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.14-1899

Seite 13 von 18 | 15. November 2016

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²² oder DIN EN 1996-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁴ und DIN EN 1996-2²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁶ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁸ oder DIN 105-100²⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2³⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402³¹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³² in Verbindung mit DIN 20000-412³³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580³⁴ mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1²² oder DIN EN 1996-1-1²³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²⁴ und DIN EN 1996-2²⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁶ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4³⁵ in Verbindung mit DIN 20000-404³⁶ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2³² in Verbindung mit DIN 20000-412³³ oder nach DIN V 18580³⁴ oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1³⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁸ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1³⁷, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁸, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen.

Diese an die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend³⁹ sein. Die bewegliche, selbstschließende

22	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
23	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
24	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05,	-NA/A1:2014/03 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
25	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
26	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
27	DIN EN 771-1:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
28	DIN 20000-401:2012-11	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07
29	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
30	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
31	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
32	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
33	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
34	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
35	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
36	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
37	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
38	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
39	Zuordnung der klassifizierten	Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s.www.dibt.de

Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren⁴⁰ Bauplatten bekleidete Stahlbauteile oder an klassifizierte Holzbauteile, jeweils, jeweils in der Bauart wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴¹ und DIN 4102-22⁴² anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung darf in folgende Fassadenkonstruktionen eingebaut werden:

- "FW 50+ BF" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-83 oder
- "FW 60+ BF" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-70.4-84

4.2.3 Rahmenbefestigung

Die Befestigung des Rahmens der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an den angrenzenden Wänden und Bauteilen muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4 und gemäß der mitgelieferten "Planungs- Einbau- und Wartungsanleitung" erfolgen.

Für die Befestigung des Rahmens an einer Fassadenkonstruktion nach Abschnitt 4.2.2 sind die Bestimmungen der für die Fassadenkonstruktion erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.2.4 Scheibeneinbau (gilt nur für den Fall des nachträglichen Einbaus)

Die Scheiben sind auf je zwei 100 mm lange und mindestens 2 mm dicke Klötzchen aus Hartholz abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. Rahmenprofilen sind EPDM- Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3 entsprechend Anlage 4 einzusetzen.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens 17 ± 2 mm betragen.

4.3 Einbau des Schließers nach Abschnitt 2.1.3.2

Der Einbau des Schließers hat je nach Typ der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung entsprechend der "Planungs- Einbau- und Wartungsanleitung" zu erfolgen. Der Schließer muss so eingestellt werden, dass sich der Flügel aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

Der Schließer muss nach der Installation auf einwandfreie Funktion überprüft werden.

4.4 Bestimmungen für den Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-3⁴³). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223⁴⁴ zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

⁴⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.

⁴¹ DIN 4102-4:1998-05 einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁴² DIN 4102-22:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 22: Anwendungsnorm zu DIN 4102-4 auf der Bemessungsbasis von Teilsicherheitsbeiwerten

⁴³ DIN EN 1090-3:2008-09 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

⁴⁴ DIN EN ISO 9223:2012-05 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)

4.5 Installation der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.4

4.5.1 Allgemeines

Die beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen vom Typ "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" und "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" (jeweils mit Feststellung) müssen mit einem Schließer vom Typ

- "Schüco Integrierter Fensterschließer EMF RS" oder
- "Schüco Integrierter Fensterschließer EMF LS"

gemäß Abschnitt 2.1.3.2 und einer Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.4 ausgeführt werden. Für die Feststellanlage dürfen nur Geräte nach Abschnitt 2.1.4 verwendet werden.

Brandmelder von Feststellanlagen dürfen keine weiterleitenden Alarmierungseinrichtungen (z. B. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen) ansteuern.

Eine Ansteuerung über den potentialfreien Kontakt der Feststellvorrichtungen durch andere Brandmelder oder Brandmeldegruppen ist zusätzlich möglich.

4.5.2 Montage und elektrischer Anschluss der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.4

Die Installation der Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.4 muss entsprechend der "Planungs-, Einbau- und Wartungsanleitung" und entsprechend den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴⁵ erfolgen. Für die fehlerfreie Funktion sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Montage ist entsprechend Anlage 15 durchzuführen.
- Die Steckverbindung Schließer-Kabelübergang ist herzustellen.
- Es ist eine Funktionsprüfung durchzuführen, bei der der Betriebszustand und die Alarmierung zu simulieren sind.
- Mit der ersten Öffnung bei anliegender Spannung wird der Schließmechanismus gespannt. Mittels Rückstellhebel wird der Schließer in den Freilauf geschaltet. Im Freilauf lässt sich die Brandschutzverglasung ohne Widerstand öffnen und schließen.
- Bei Stromausfall oder Brandmelder-Signal (spannungsfreier Zustand) schließt die Brandschutzverglasung selbständig. Die Schließgeschwindigkeit ist fest eingestellt.

Flexible Kabel sind durch Verwendung von Panzerschläuchen oder vergleichbaren Mitteln gegen Einklemmen zwischen Rahmen und Flügel zu schützen.

Zur Vermeidung von Störungen durch Kurzschluss (unbeabsichtigte leitende Verbindung) der Auslösekontakte ist eine getrennte Leitungsführung zum Handauslösetaster und zu den Brandmeldern erforderlich.

Sind Geräte (Systemteile) in einem Gehäuse zusammengefasst bzw. enthalten oder sind Leitungen zu diesen Geräten vollständig in einem Kabelschutzrohr oder einem Kabelkanal verlegt, ist eine getrennte Leitungsführung nicht erforderlich.

4.5.3 Installation der Brandmelder

Die Installation der Brandmelder nach Abschnitt 2.1.4.2 muss entsprechend den "Richtlinien für Feststellanlagen"⁴⁵ erfolgen. Nach der Installation ist die einwandfreie Funktion der Brandmelder mit Prüfaerosol 918/5 zu testen. Hierzu sind die aufgedruckten Sicherheitshinweise auf der Prüfflasche 918/5 zu beachten.

Bei Öffnungen in Außenwänden sind außen keine Brandmelder erforderlich.

4.5.4 Handauslösung

Jede Feststelleinrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können (durch Tasterbetätigung), ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslöseeinrichtung beeinträchtigt wird. Die Handbetätigung, z. B. der Taster nach Abschnitt 2.1.4.4, muss sich in unmittelbarer Nähe der Brandschutzverglasung befinden und darf durch den festgestellten Flügel nicht verdeckt sein. Die Brandschutzverglasung muss durch ein einmaliges Drücken des Tasters

⁴⁵

"Richtlinien für Feststellanlagen" des Deutschen Instituts für Bautechnik (Fassung Oktober 1988)

(max. 500 ms) zum Schließen freigegeben werden. Der Schließvorgang darf durch nochmaliges Drücken nicht unterbrochen werden können.

4.5.5 Befestigungsmittel

Die Befestigungsmittel der Feststellvorrichtung dürfen die Schutzfunktion der Brandschutzverglasung nicht beeinträchtigen.

4.6 Abnahmeprüfungen

4.6.1 Abnahmeprüfung für die beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen vom Typ "Schüco AWS 60 FR 30, Typ M" und "Schüco AWS 70 FR 30, Typ M"

Nach dem betriebsfertigen Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung⁴⁶ festzustellen. Sie ist durch den Einbauer zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von durch die Firma Schüco International KG, Bielefeld, geschulten Fachkräften - so genannten Sachkundigen⁴⁷ - ausgeführt werden.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen und der Personen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen sogenannte Sachkundige sind und die Abnahmeprüfung für die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung entsprechend dieses Abschnitts durchführen dürfen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung gemäß dem vorgenannten Muster 1 für die Abnahmeprüfung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

4.6.2 Abnahmeprüfung für die beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen vom Typ "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" oder "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" in Verbindung mit einer Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.4

Nach dem betriebsfertigen Einbau der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung und der Feststellanlage am Anwendungsort sind deren vorschriftsmäßige Installation und einwandfreie Funktion durch eine Abnahmeprüfung⁴⁸ festzustellen. Auf diese Prüfung ist vom Antragsteller hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Die Abnahmeprüfung darf nur von durch die Firma Schüco International KG, Bielefeld, geschulten Fachkräften - so genannten Sachkundigen⁴⁷ - durchgeführt werden.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Einbauer der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasungen vom Typ "Schüco AWS 60 FR 30, Typ E" oder "Schüco AWS 70 FR 30, Typ E" in Verbindung mit einer Feststellanlage nach Abschnitt 2.1.4 in unmittelbarer Nähe der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung an der Wand bzw. Fassade ein vom Hersteller der Feststellanlage zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch ... (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung gemäß dem vorgenannten Muster 2 für die Abnahmeprüfung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren.

⁴⁶ Es sind Überprüfungen gemäß denen in der "Planungs- Einbau- und Wartungsanleitung" enthaltenem Muster 1 für die Abnahmeprüfung durchzuführen.

⁴⁷ Die grundlegenden Anforderungen an die Qualifizierung eines sogenannten Sachkundigen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁴⁸ Es sind Überprüfungen gemäß denen in der "Planungs- Einbau- und Wartungsanleitung" enthaltenem Muster 2 für die Abnahmeprüfung durchzuführen.

4.7 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Einbauer), der den Zulassungsgegenstand einbaut und fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute und fertig gestellte Zulassungsgegenstand und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmen, Scheiben, Beschläge, Schließer und ggf. Feststellanlage) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden "Planungs- Einbau- und Wartungsanleitung" entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 17). Diese Bestätigung (einschließlich der Abnahmebestätigungen) ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

5.1 Allgemeines

Zu jeder beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung ist vom Einbauer eine schriftliche Wartungsanleitung an den Betreiber zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass die eingebaute bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung auch nach längerer Nutzung ihre Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von der Brandschutzverriegelung und den Schließmitteln; Erneuerung von Dichtungen, Überprüfung der Auslösung).

Der Einbauer der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

5.2 Austausch von Scheiben

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Die Bestimmungen des Abschnitts 4.2.4 sind sinngemäß anzuwenden.

5.3 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung

5.3.1 Allgemeines

Die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung kann im Brandfall das Schutzziel nur im geschlossenen Zustand erfüllen. Sie ist deshalb mit einem Schließmechanismus (Schließer, ggf. mit Feststellanlage) ausgerüstet. Der Betreiber des Bauwerkes hat dafür Sorge zu tragen, dass die selbstschließende Eigenschaft der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung nicht von den Gebäudenutzern außer Funktion gesetzt oder anderweitig beeinflusst wird (z. B. Verkeilen der offenen Brandschutzverglasung zu Zwecken der Lüftung o. Ä.). Das Offenhalten der Brandschutzverglasung darf nur unter Aufsicht erfolgen. Der Einbauer der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung hat den Betreiber des Bauwerkes darauf hinzuweisen.

5.3.2 Wartung

Wartungsarbeiten sollen zweimal pro Jahr bzw. bei Störungen durchgeführt werden. Alle Beschlagteile sind von Verschmutzung frei zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Für Feststellanlagen wird ein Wartungsvertrag vom Gesetzgeber vorgeschrieben.

5.3.3 Regelmäßige Überprüfung der Feststellanlage

Die Feststellanlage muss vom Betreiber ständig betriebsfähig gehalten und in Abständen von maximal einem Monat auf ihre einwandfreie Funktion überprüft werden.

Ergeben zwölf im Abstand von einem Monat aufeinander folgende Funktionsprüfungen keine Funktionsmängel, so braucht die Feststellanlage nur im Abstand von drei Monaten überprüft werden. Wird bei den vierteljährlichen Funktionsprüfungen ein Funktionsmangel festgestellt, so ist umgehend die Betriebsfähigkeit wieder herzustellen und diese durch mindestens drei aufeinander folgende Funktionsprüfungen nachzuweisen.

Bezüglich der im Rahmen der Überprüfung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1 der Norm DIN 14677⁴⁹ verwiesen.

Diese Überprüfung darf nach entsprechender Einweisung von jedermann eigenverantwortlich durchgeführt werden; eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der monatlichen bzw. vierteljährlichen Überprüfung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber aufzubewahren.

5.3.4 Jährliche Prüfung und Wartung der Feststellanlage

Der Betreiber ist außerdem verpflichtet, in Abständen von maximal zwölf Monaten eine Prüfung der Feststellanlage auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vornehmen zu lassen.

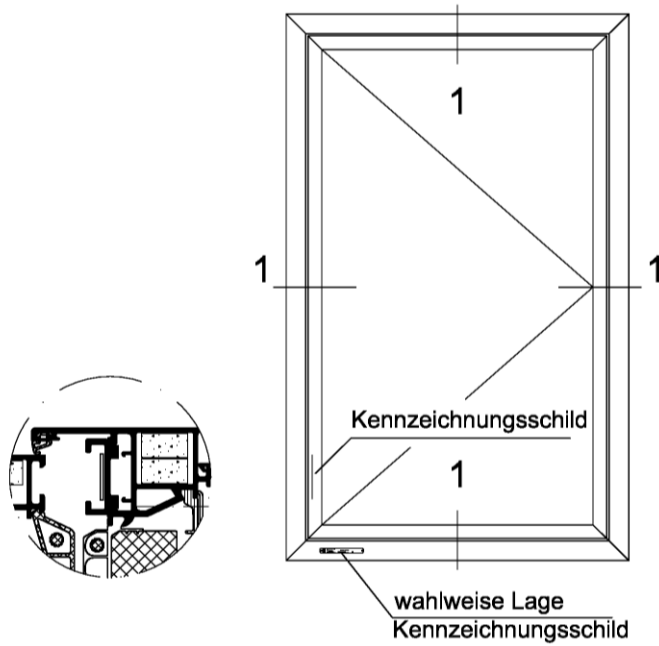
Bezüglich der im Rahmen der jährlichen Prüfung und Wartung durchzuführenden Maßnahmen wird auf Abschnitt 6.1, der Norm DIN 14677⁴⁹ verwiesen.

Diese jährliche Prüfung und Wartungen darf nur von einem Fachmann oder einer dafür ausgebildeten Person ausgeführt werden.

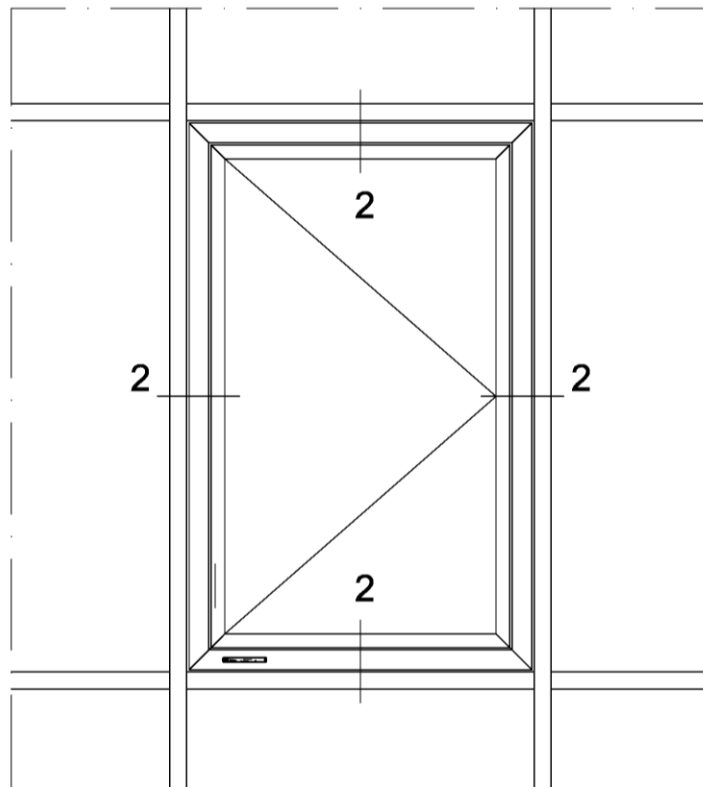
Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der jährlichen Prüfung und Wartung sind aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind vom Betreiber aufzubewahren.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt



Einbau in Brandschutzfassade

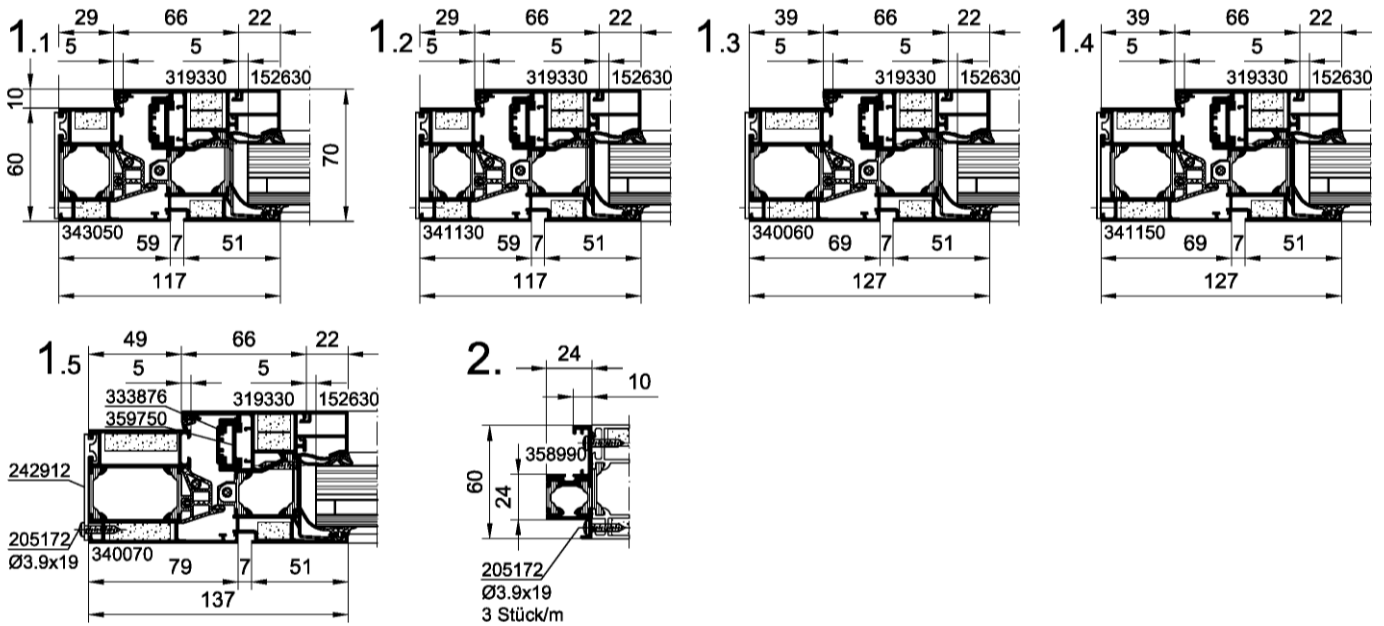


Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

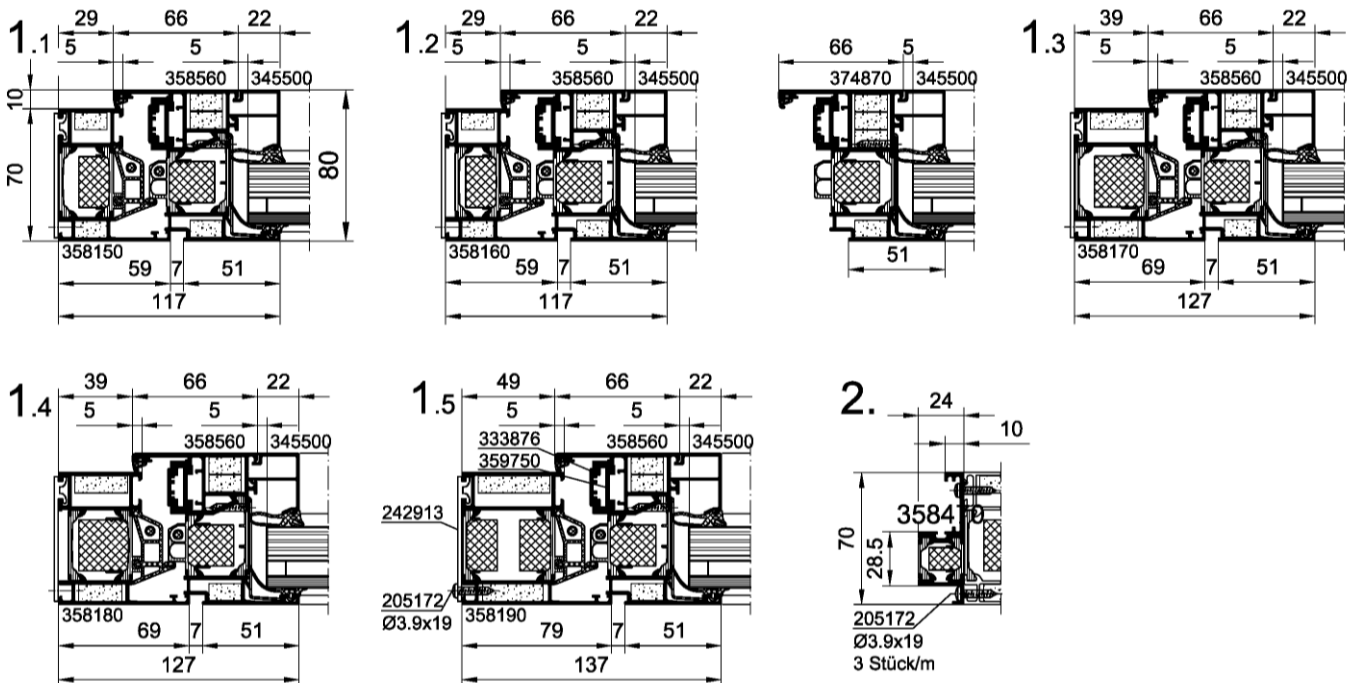
Übersicht (Beispiele)

Anlage 1

Schüco AWS 60 FR30



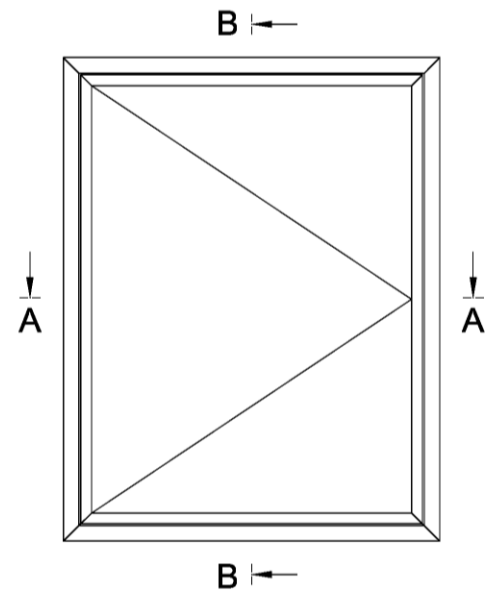
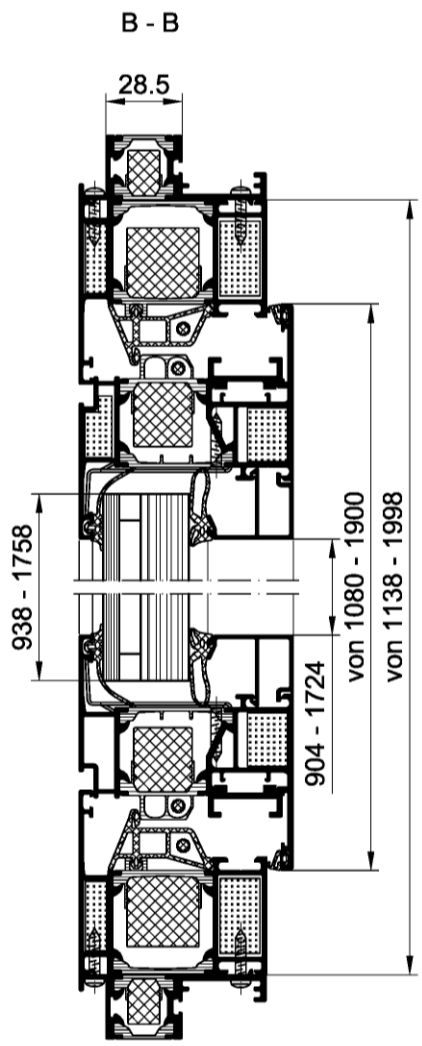
Schüco AWS 70 FR30



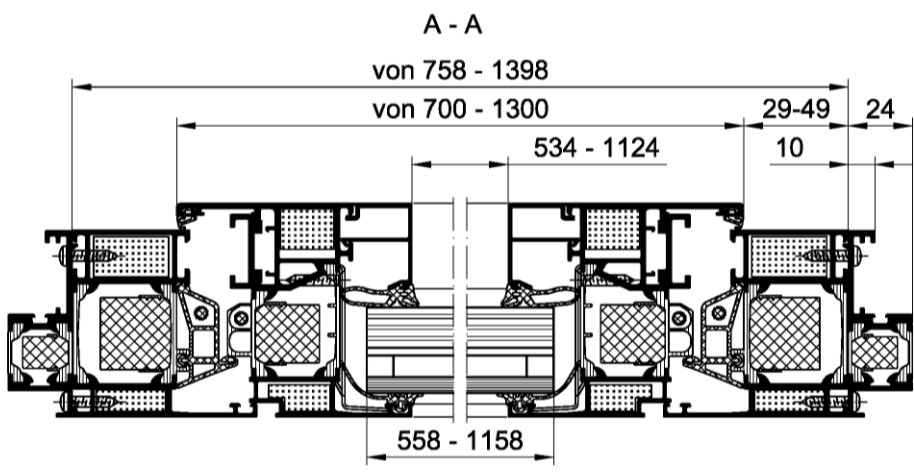
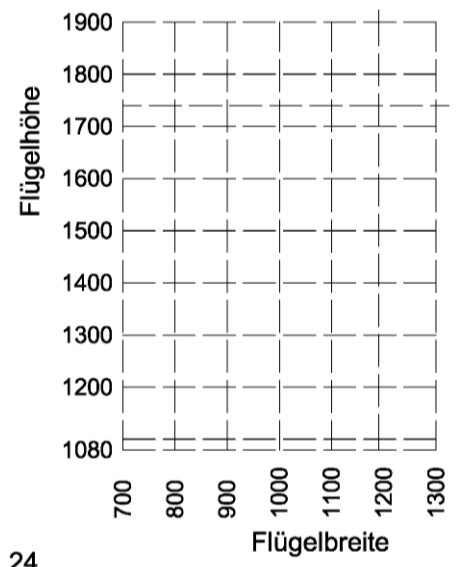
Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Schnittpunkte

Anlage 2



Flügelgewicht $\leq 130\text{kg}$



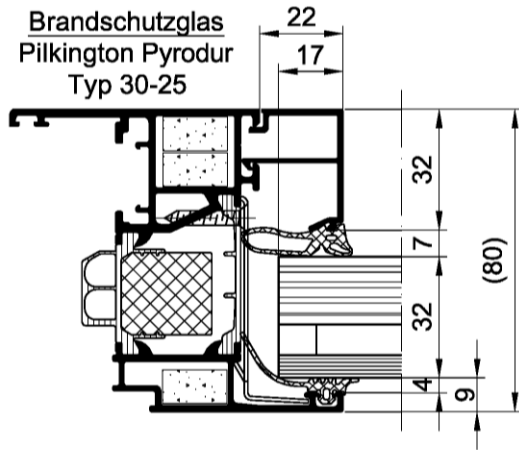
Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Horizontal-, Vertikalschnitt

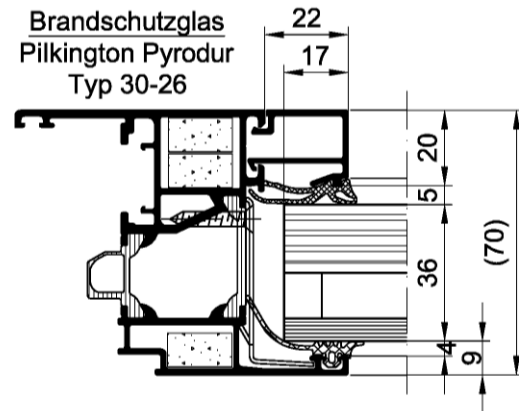
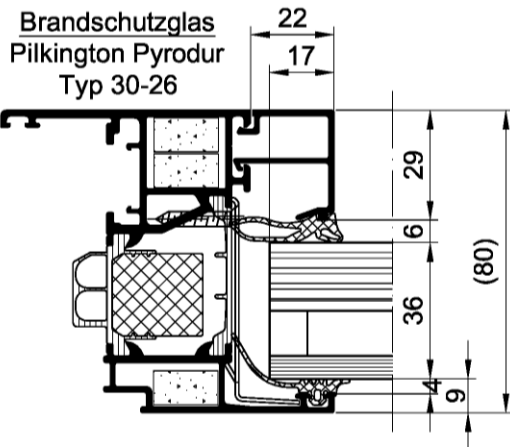
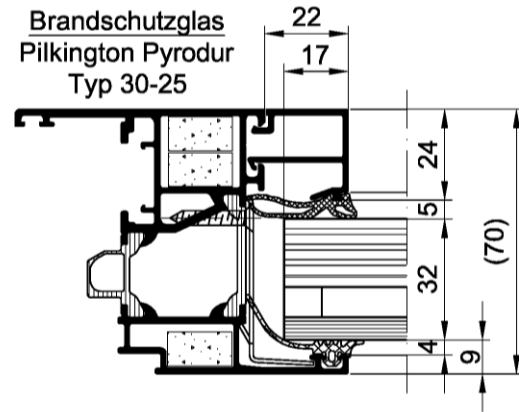
Anlage 3

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1899

AWS70 FR 30

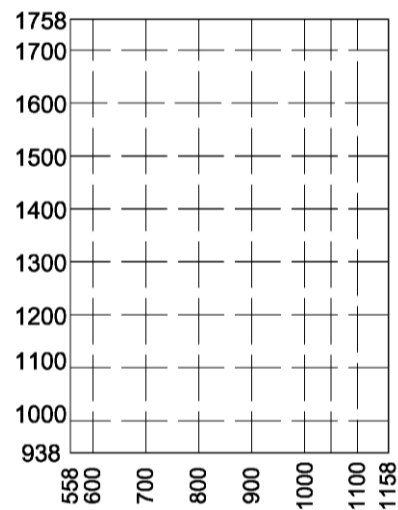


AWS60 FR 30



Maximal zulässiges Glasgewicht 107kg

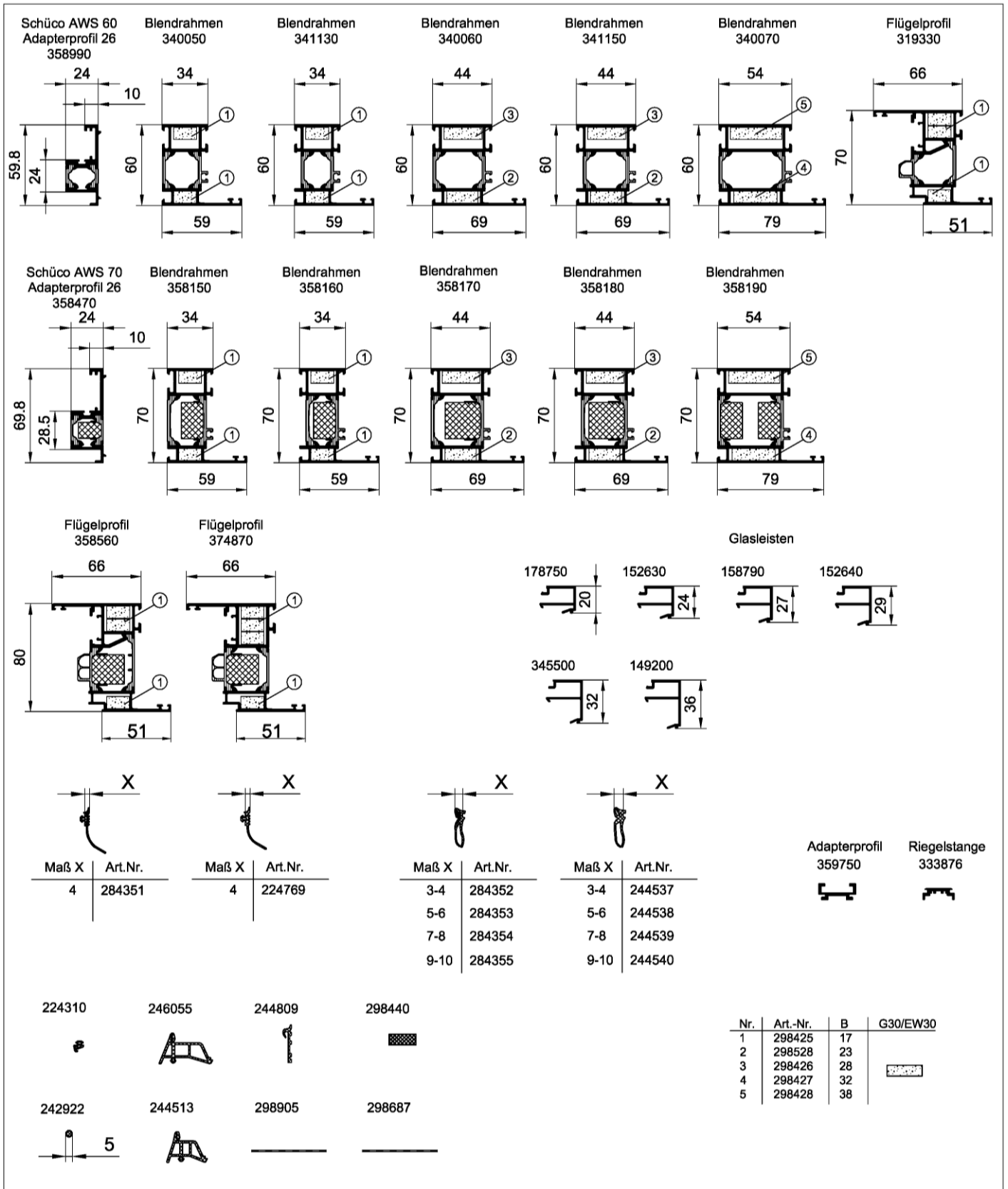
Typ	Max. Breite	Max. Höhe
Pilkington Pyrodur 30-25 (48 kg/m ²)	1158	1758
Pilkington Pyrodur 30-26 (48 kg/m ²)	1158	1758
Pilkington Pyrodur 30-35 (48 kg/m ²)	1158	1758
Pilkington Pyrodur 30-36 (48 kg/m ²)	1158	1758



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Verglasungsmöglichkeiten

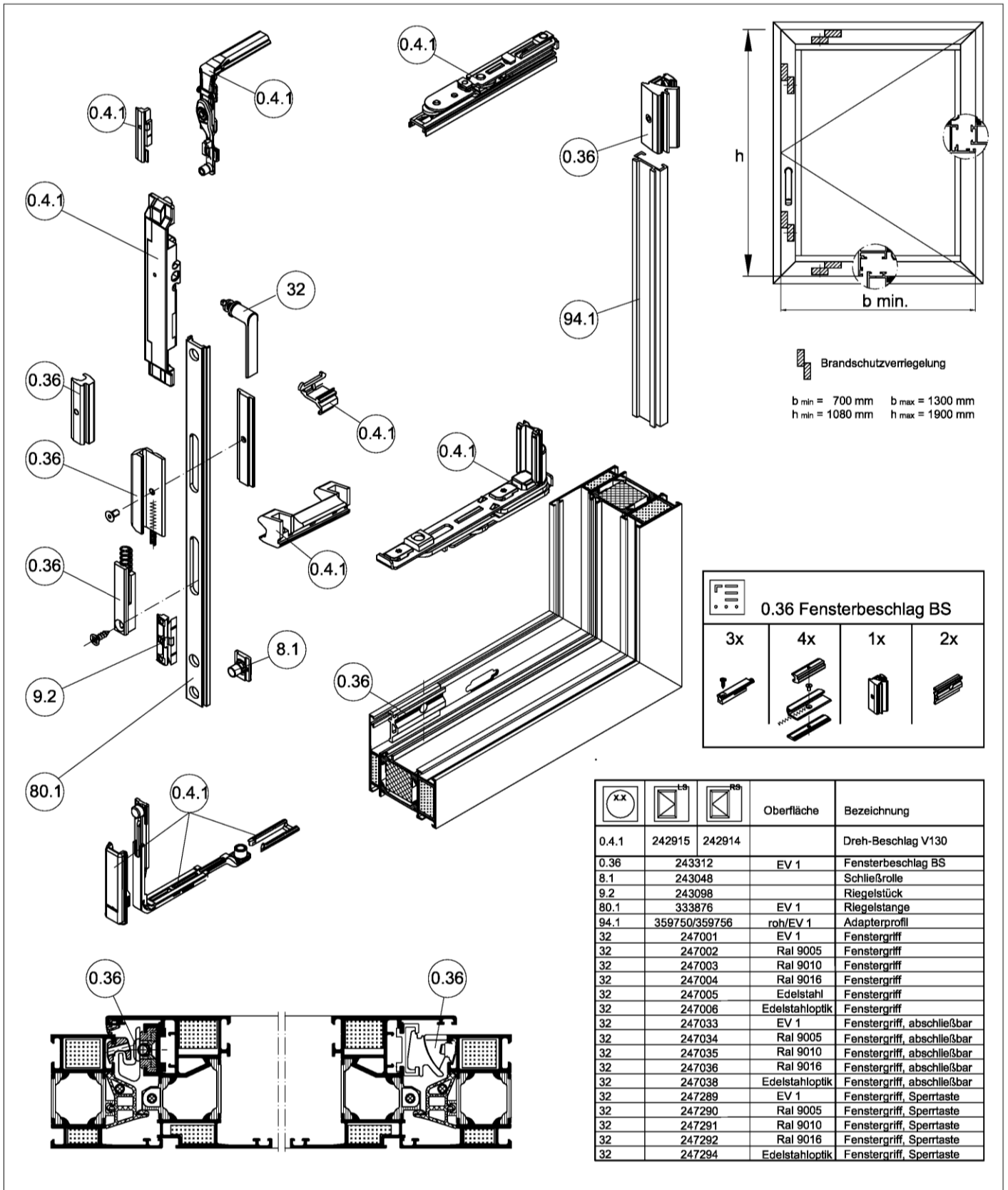
Anlage 4



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Profilübersicht

Anlage 5



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1899

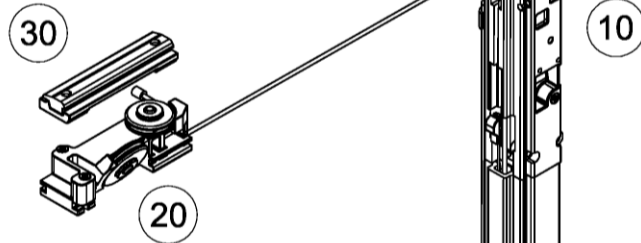
Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Beschlag

Anlage 6

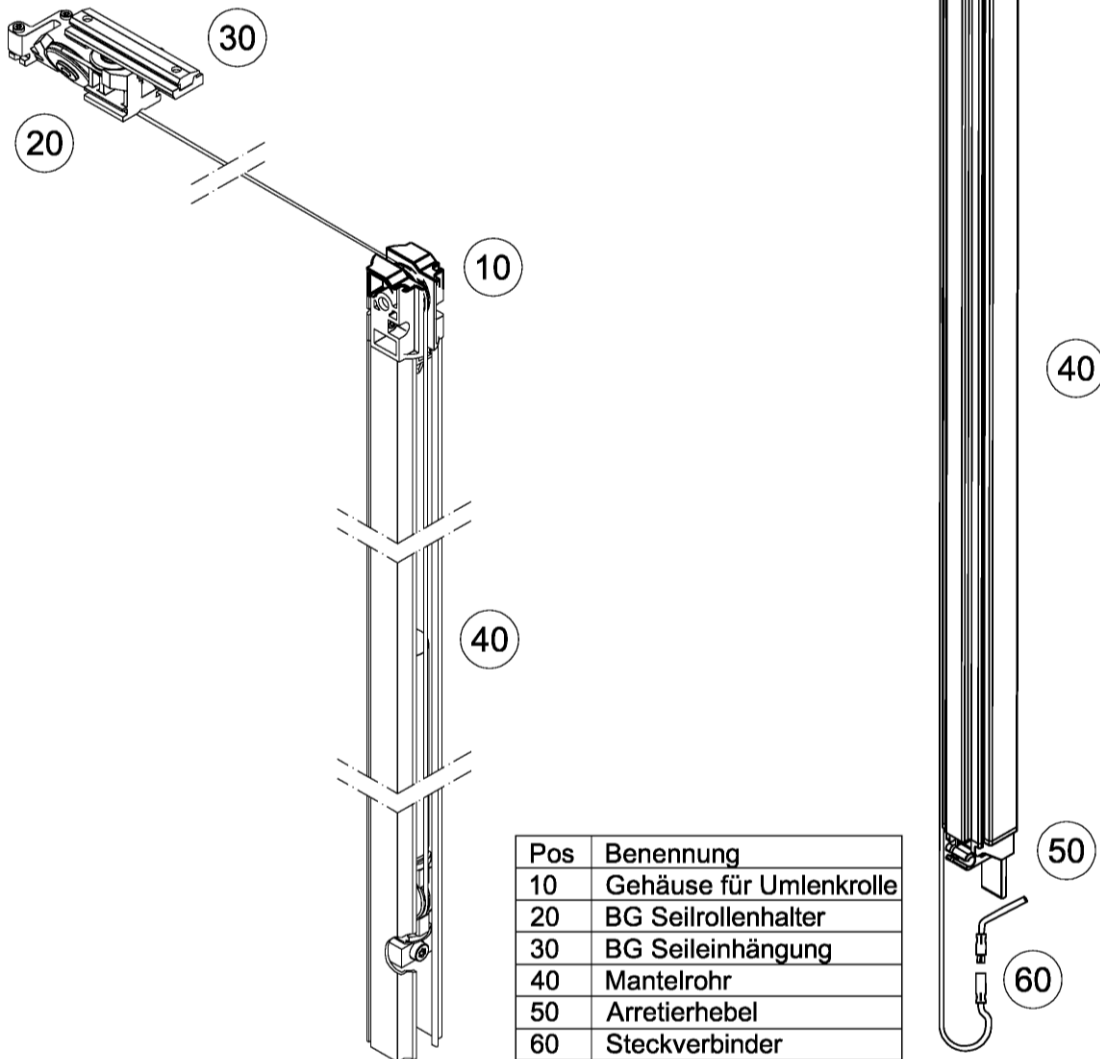
Schließer für "Schüco AWS .. FR 30, Typ E"

Schüco integrierter Fensterschließer EMF LS (mit Feststellung) Artikelnr.: 212759
 Schüco integrierter Fensterschließer EMF RS (mit Feststellung) Artikelnr.: 212758



Schließer für "Schüco AWS .. FR 30, Typ M"

Schüco integrierter Fensterschließer LS (ohne Feststellung) Artikelnr.: 212761
 Schüco integrierter Fensterschließer RS (ohne Feststellung) Artikelnr.: 212762

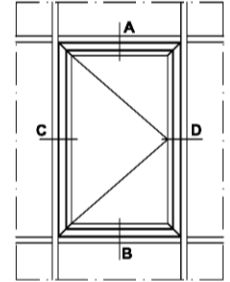
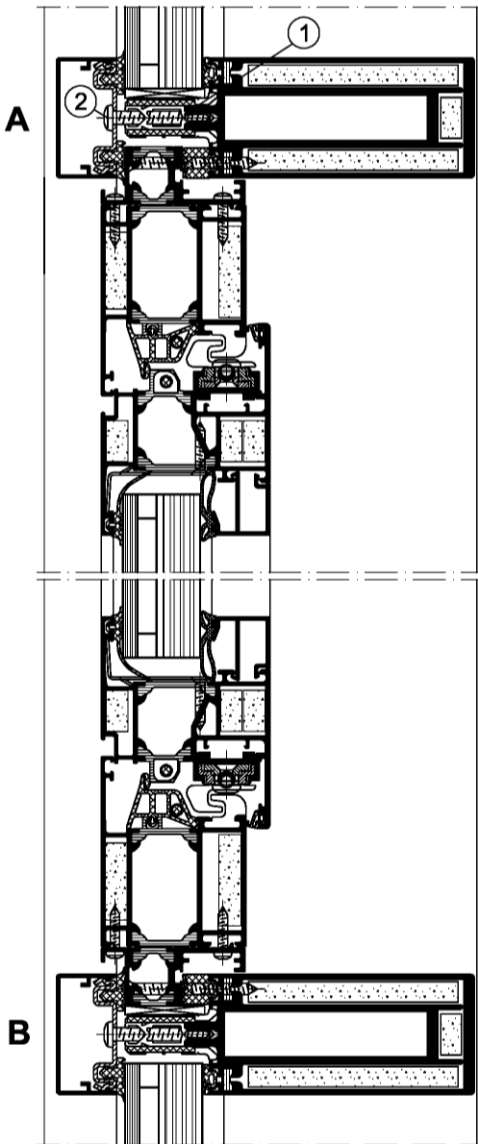


Pos	Benennung
10	Gehäuse für Umlenkrolle
20	BG Seilrollenhalter
30	BG Seileinhängung
40	Mantelrohr
50	Arretierhebel
60	Steckverbinder


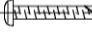
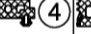


Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

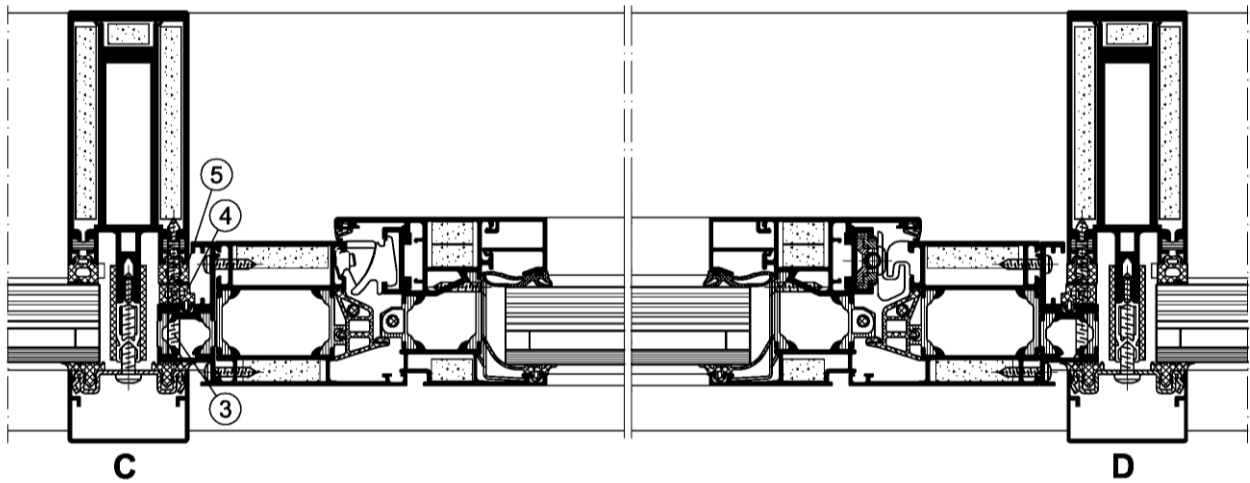
Schüco integrierter Türschließer

Anlage 7



dargestellt:
 AWS 60 FR 30 in FW 50+ BF Z-70.4-83
 alternativ:
 AWS 70 FR 30 in FW 50+BF Z-70.4-83
 AWS 60 FR 30 in FW 60+BF Z-70.4-84
 AWS 70 FR 30 in FW 60+BF Z-70.4-84

Verglasungstabelle							
Serie / Glasdicke	 ①	 ②	③		 ④	 ⑤	
			Pfosten	Riegel			
AWS 60FR30 / 28mm	224808	205830	205435	205381	-	244297	-
AWS 60FR30 / 32mm	224809	205831	205435	205435	224936	-	-
AWS 60FR30 / 36mm	224810	205889	205084	205381	-	-	323130
AWS 70FR30 / 28mm	224808	205830	205435	205381	-	-	-
AWS 70FR30 / 32mm	224809	205831	205435	205381	224938	-	-
AWS 70FR30 / 36mm	224810	205889	205084	205435	224936	-	-

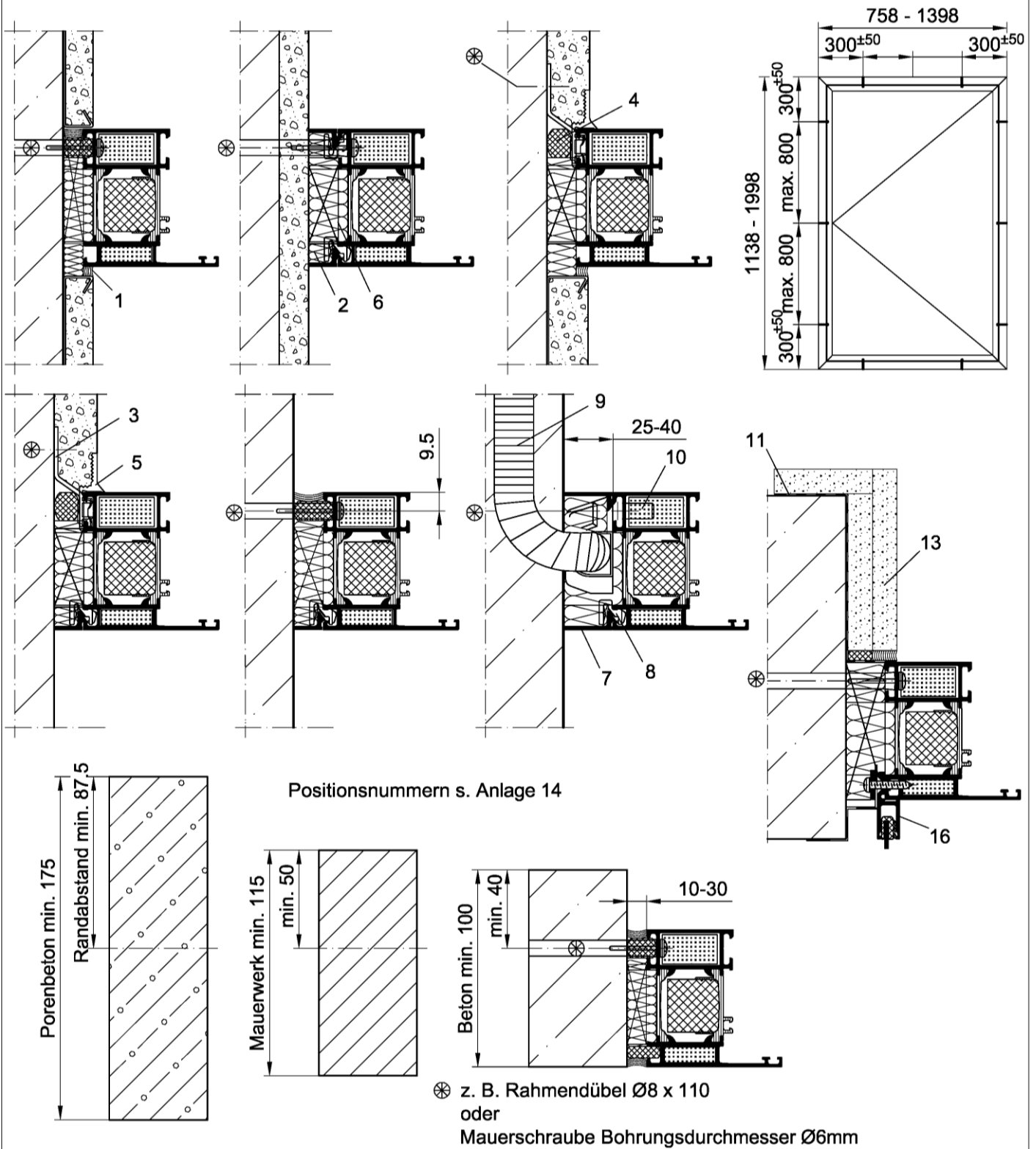


Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Einbau in Brandschutzfassade

Anlage 8

Baukörperanschlüsse im Beton dargestellt. Analoge Anschlüsse in Porenbeton, bewehrten Porenbetonplatten oder Mauerwerk unter Berücksichtigung der Randabstände und geeigneter Befestigungsmittel.

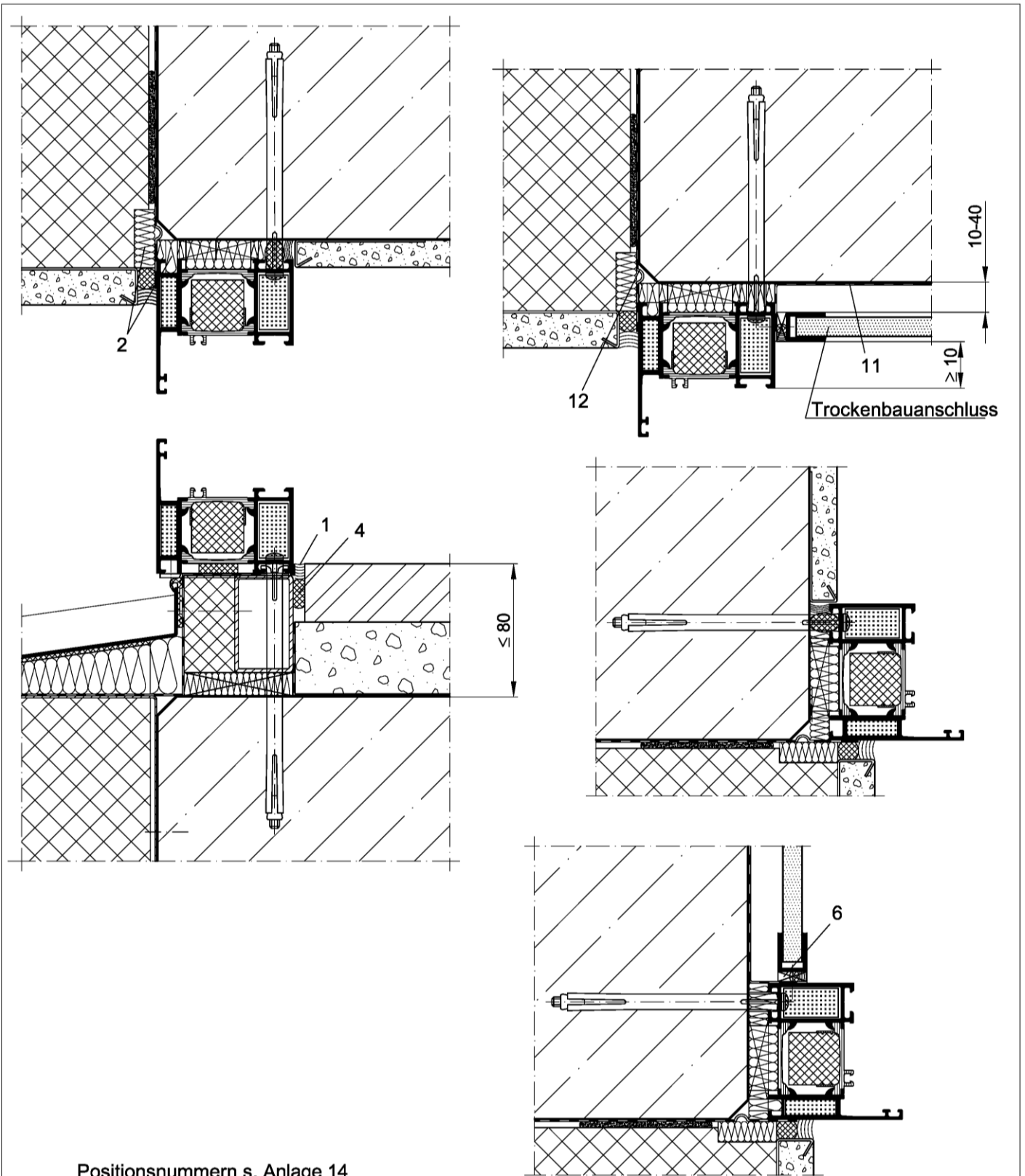


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-19.14-1899

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage 9

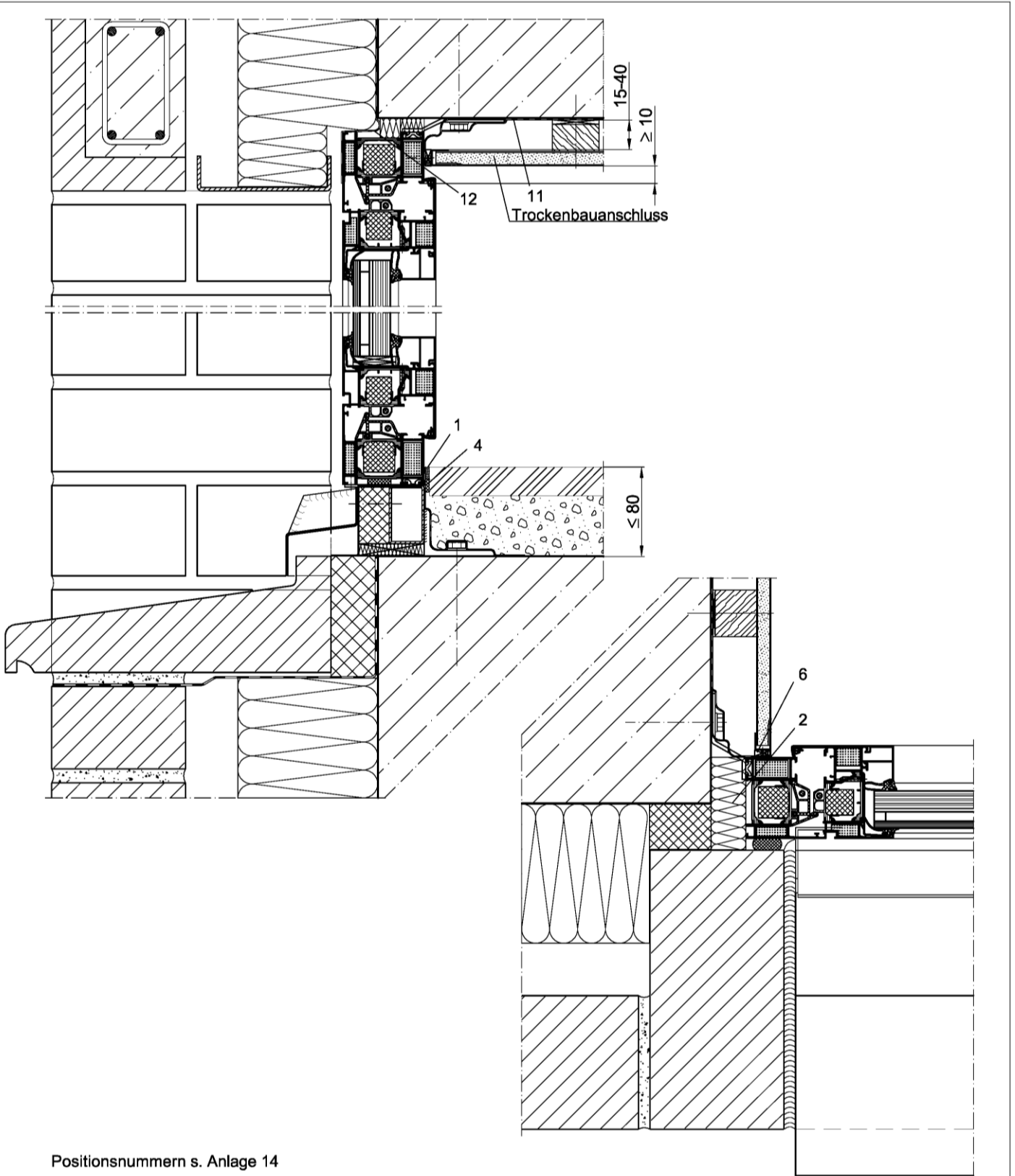


Positionsnummern s. Anlage 14

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage 10

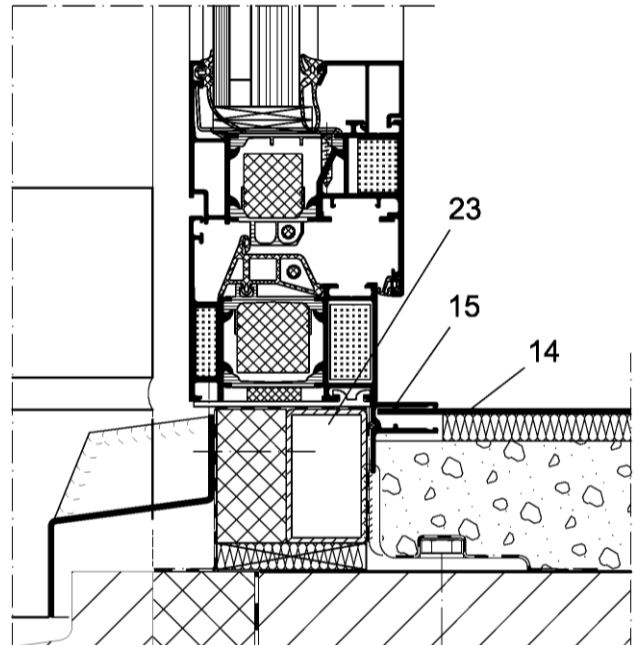
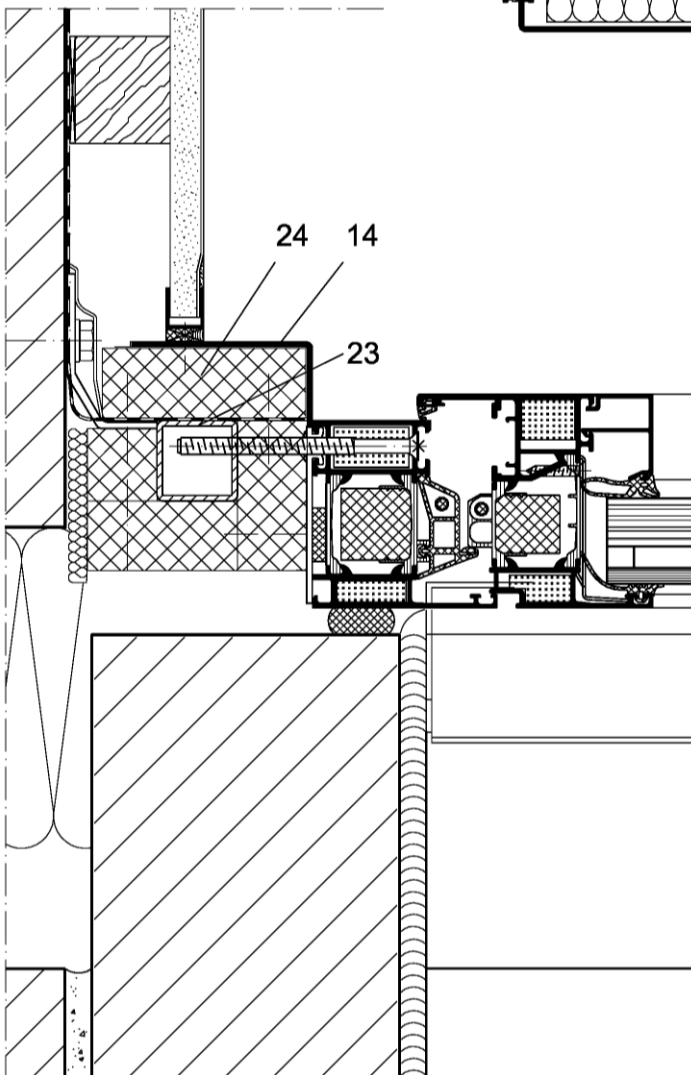
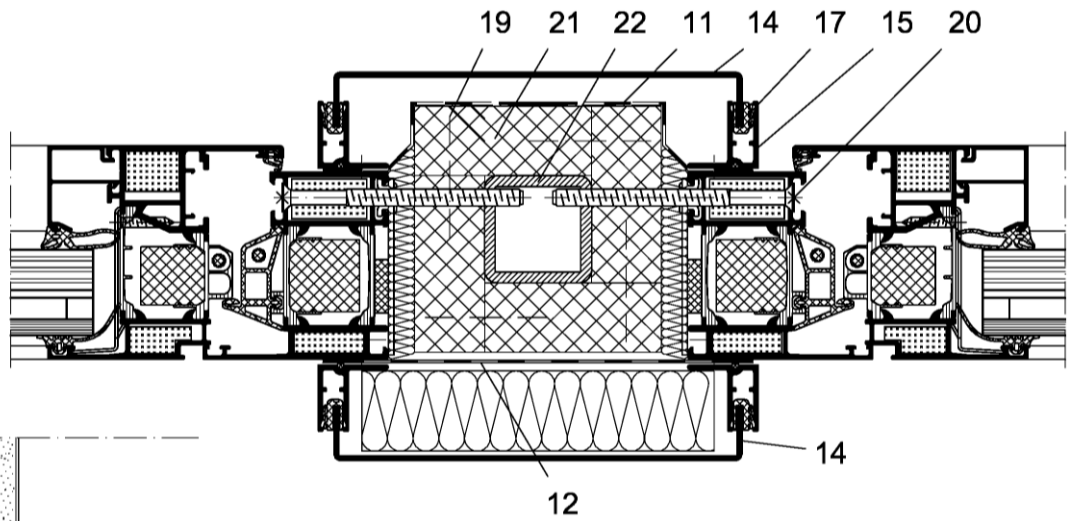


Positionennummern s. Anlage 14

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage 11

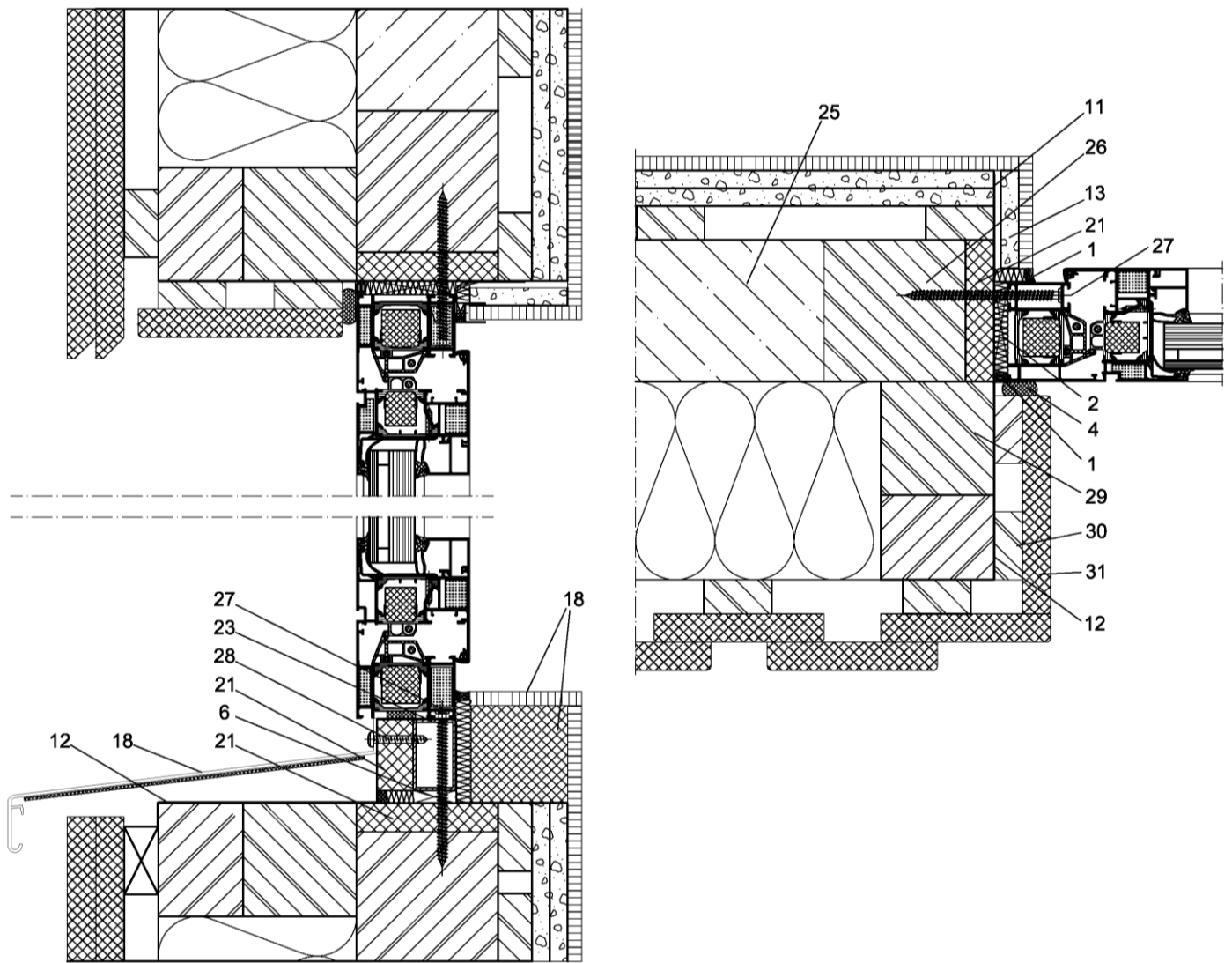


Positionsnummern s. Anlage 14

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

Anlage 12



elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1899

Positionsnummern s. Anlage 14

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschlüsse

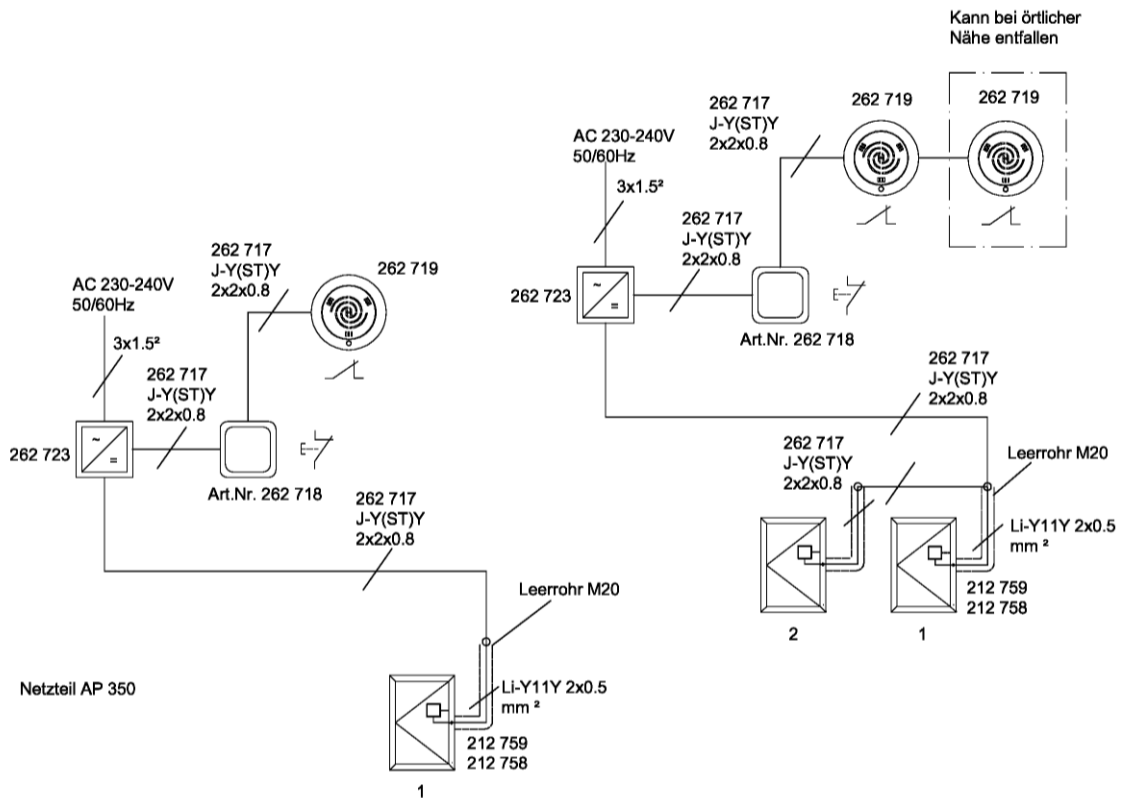
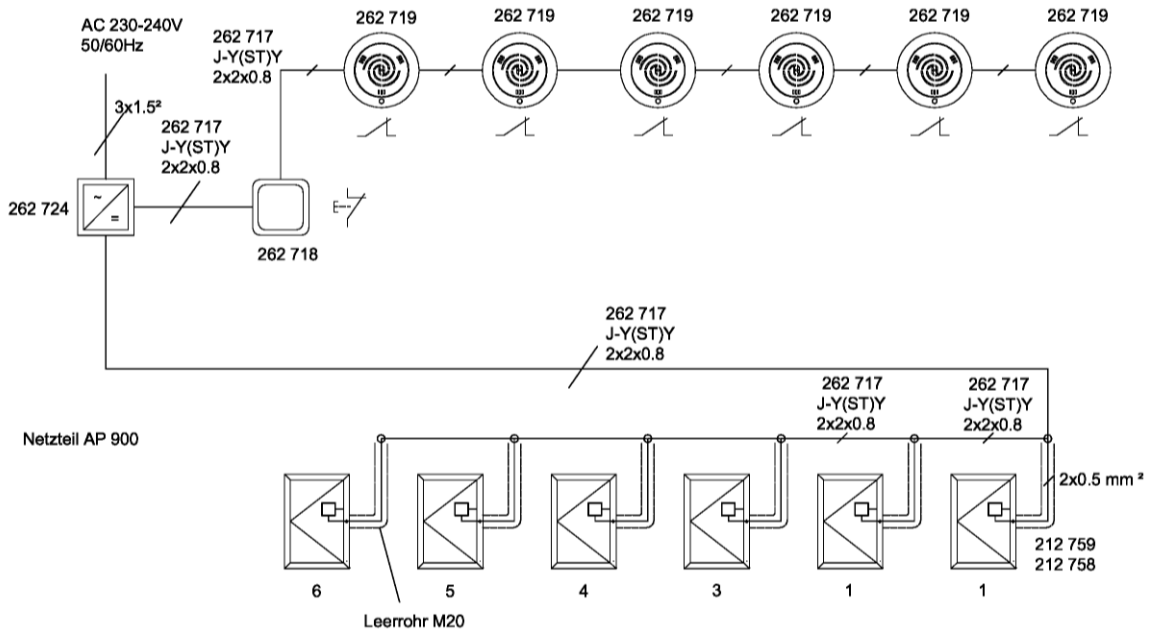
Anlage 13

- ① dauerelastische Dichtungsmasse, Baustoffklasse B2
- ② Mineralwolle, Baustoffklasse DIN 4102-A
 wahlweise Brandschutzschaum B1, Art.-Nr. (288121)
- ③ Eindrehanker (207628)
- ④ vorkomprimiertes Dichtungsband
- ⑤ Wandanschlussprofil PVC (224118)/(224119)
- ⑥ Hartholz-/Stahl-Distanzstück
- ⑦ Wandanschlussprofil (184430)
- ⑧ KS-Halter Wandanschluss PA (203108)
- ⑨ bauseitiges Leerrohr M20
- ⑩ Anschlussdose PG 16 (262237)
- ⑪ Dichtungsfolie, mit niedriger Dampfdurchlässigkeit (298905)
- ⑫ Dichtungsfolie, mit hoher Dampfdurchlässigkeit (298687)
- ⑬ GKF-Platte 12,5 mm
- ⑭ Anschlussblech 2mm oder 3mm
- ⑮ Blechanschlussprofil Art.- Nr. 347210
- ⑯ Blechanschlussprofil Art.- Nr. 347030
- ⑰ Blecheinlagedichtung Art.- Nr. 244502 für 2mm Blech
 Art.-Nr. 244505 für 3mm Blech
- ⑱ Fensterbank z.B. Aluminium /Stein /Holz ... min. der Baustoffklasse B2
- ⑲ Stahldrahtklammern bzw. Schnellbauschrauben nach Herstellerangaben
- ⑳ Sonderschraube Ø6,3x...mm, z.B. Art.-Nr. 205813 oder 205985
- ㉑ Beplankung gemäss DIN 4102 Teil 4 der Feuerwiderstandsklasse F30
- ㉒ Stahlrohr nach statischen Erfordernissen, Beplankung gemäss
 DIN 4102 Teil 4, dargestellt 40x40x4, Art.-Nr. 201027
- ㉓ Stahlrohr nach statischen Erfordernissen, Beplankung gemäss
 DIN 4102 Teil 4, dargestellt 30x30x2, Art.-Nr. 201011
- ㉔ Brandschutzplatte min. 2x12.5mm oder 25mm z.B. GKF, Aestuver ...
- ㉕ Ausfachung gemäss DIN 4102 Teil 4
- ㉖ Bekleidete Holzstütze/ bekleidete Holzbalken nach DIN 4102 Teil 4
- ㉗ Hilti HUS 7,5x140 Zulassung Z-21.1-1710
- ㉘ Linsenblechschraube ST 5,5x38 Art.Nr. 205790
- ㉙ Tragkonstruktion nach statischen Erfordernissen
- ㉚ Konterlattung
- ㉛ Verschalung

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .. "
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

Wandanschluss Positionsliste

Anlage 14



Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS .. FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G30 nach DIN 4102-13

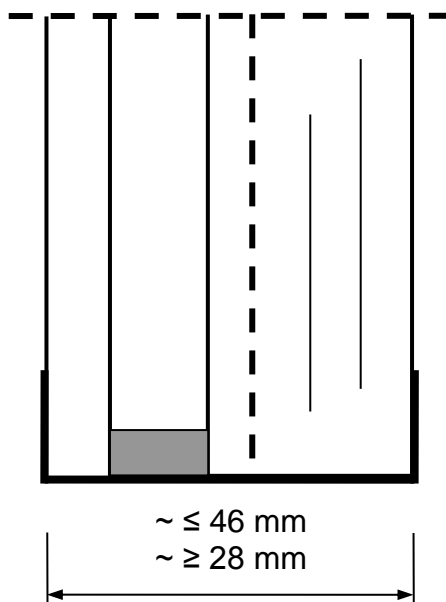
Schaltplan (Beispiele)

Anlage 15

elektronische Kopie der Abz des dibt: z-19.14-1899

**Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur® 30-2. Iso" und
 "Pilkington Pyrodur® 30-3. Iso"**

Prinzipskizze:



Brandschutzisolierglas bestehend aus Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglasscheiben mit zwischen liegenden Funktionsschichten und PVB-Folie sowie vorgesetzter Außenscheibe.

Die Scheibenkante ist allseitig umlaufend mit einem Spezialklebeband ummantelt.

Außenscheibe:

Floatglas, ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-25 (35*)"

Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, wahlweise heißgelagert, ≥ 6 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-26 (36*)"

Schalldämm-Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas, ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-27 (37*)"

Verbund-Sicherheitsglas aus Floatglas oder Kalk-Natron-Einscheibensicherheitsglas ≥ 8 mm bei "Pilkington **Pyrodur**® 30-28 (38*)"

* Mit Wärme- oder Sonnenschutzbeschichtung

Wahlweise Oberflächenbehandlung/-beschichtung der äußeren Glasflächen.

Wahlweise Verwendung von Ornamentglas als äußere Scheibe.

Der genaue Aufbau sowie die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS ... FR 30, Typ .."
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Isolierglasscheibe "Pilkington Pyrodur 30-2. Iso" und "Pilkington Pyrodur 30-3. Iso"

Anlage 16

Muster für eine
Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung(en) fertig gestellt und eingebaut hat:

.....
.....

- Bauvorhaben:

.....
.....

- Zeitraum des Einbaus
der bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung(en):

.....
.....

- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung(en):

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die bewegliche(n), selbstschließende(n) Brandschutzverglasung(en) der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung/ Hersteller der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung(en) bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bewegliche, selbstschließende Brandschutzverglasung "Schüco AWS ... FR 30, Typ .."
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Muster für die Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 17